



Verein der Freunde und Förderer der
Lindenhofschule Halver e.V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

Verein der Freunde und Förderer der Lindenhofschule Halver e.V.

2. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung trägt er den Zusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz an der
Lindenhofschule –
Städtische Gemeinschaftsgrundschule - Primarstufe
Schulstr. 7, 58553 Halver

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts:
„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwendungen begünstigt werden.
2. Unter anderem soll der Vereinszweck erreicht werden durch
 - a) Unterstützung bei der Beschaffung zusätzlicher Lehr- und Unterrichtsmittel sowie Bastelmaterialien für den Kunstunterricht und beim Aufbau der Schulsammlung und Schulbibliothek,
 - b) Ausgestaltung der Schule und des Schulhofes,
 - c) Unterstützung der Projektwochen,
 - d) Unterstützung bei der Ausrichtung von Bundesjugendspielen, Schulfeiern, Schul- und Klassenvorhaben,

- e) Unterstützung bei Klassenwanderungen und –fahrten,
- f) Unterstützung und Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit zur Verdeutlichung der Bildungsarbeit durch:
 - Schulausstellungen,
 - Informations- und Vortragsveranstaltungen,
 - Förderung des kulturellen Lebens in der Schule.
- g) Pflege und Vertiefung des Zusammenhangs zwischen der Schule und dem Elternhaus, darüber hinaus aber auch mit ihren Freunden und Förderern und ihren ehemaligen Schülerinnen und Schülern,
- h) laufenden Gedankenaustausch mit dem Schulträger, der Schulleitung und der Schulpflegschaft über die für eine gemeinsame Erörterung geeigneten Fragen,
- i) laufenden Gedankenaustausch mit gleichgerichteten Förderkreisen an anderen Schulen zum Zwecke des gegenseitigen Erfahrungsaustausches,
- j) Gewährung von Rat und Hilfe im Rahmen der eigenen Möglichkeiten an die Schülerinnen und Schüler auch über die Schulzeit hinaus.
- k) Übernahme der Trägerschaft für die Betreuungsgruppen, in denen Kinder vor und nach dem Unterricht in der Schule betreut werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können erwerben:
Einzelpersonen, Firmen und Organisationen und Körperschaften.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tode des Mitglieds, bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Kassenverwaltung

1. Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, den Beitrag in Sonderfällen zu ermäßigen oder zu erlassen.

3. Zur Förderung der Bildungsarbeit in dieser Schule können auch Sach- und Geldspenden für den Verein geleistet werden.
4. Der Finanzbedarf des Vereins wird neben den Mitgliedsbeiträgen aus Veranstaltungen und sonstigen zweckdienlichen Aufträgen entsprechend seinen Aufgaben nach § 2 gedeckt.
5. Zur Prüfung der Finanzgeschäfte werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung alternierend auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben mindestens einmal im Jahr Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Ausschuss und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand, Ausschuss, Schule

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB, welcher den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen vertritt, besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellv. Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer/der Kassiererin
2. Der Verein wird entweder durch die beiden Vorsitzenden oder durch einen Vorsitzenden zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.
3. Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Ausschuss gewählt. Der Ausschuss besteht aus
 - a) dem/der Schriftführer/in
 - b) zwei Beisitzern/Beisitzerinnen
 - c) einem Vertreter/einer Vertreterin der Schulleitung.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes und Ausschusses

1. Der Vorstand und der Ausschuss sind für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes,
 - e) Beschlussfassung über Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
2. Jedes übertragene Amt beruht auf dem Vertrauen der Vereinsmitglieder und ist nach bestem Wissen und Gewissen gemäß dem Vereinszweck in ihrem Auftrag unter Wahrung der demokratischen Prinzipien ehrenamtlich auszuüben. Kosten und Auslagen hierfür werden nach Maßgabe der Geschäfts- und Kassenordnung erstattet.

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes und Ausschusses

1. Der Vorstand und der Ausschuss werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl gerechnet, gewählt. Vorstand und Ausschuss bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
2. Jedes Vorstands- und Ausschussmitglied ist einzeln zu wählen.
3. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so bestimmt der Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Scheidet ein Mitglied des Ausschusses aus, so kann der Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtsdauer des Ausgeschiedenen bestimmen.
6. Ein Vertreter der Schulleitung gehört grundsätzlich dem Vorstand an.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes und Ausschusses

1. Der Vorstand und der Ausschuss fassen ihre Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand und der Ausschuss sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellv. Vorsitzende, anwesend sind.
2. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden, dem Protokollführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
3. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die

1. Entscheidungen über die Grundsätze der Arbeit des Vereins und über Anträge zur Mitgliederversammlung,
2. Wahl des Vorstandes und Ausschusses,
3. Wahl der Rechnungsprüfer,
4. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
5. Entgegennahme des Kassenberichtes,
6. Entlastung des Vorstandes und Ausschusses,
7. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages,
8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
9. Auflösung des Vereins.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres, stattfinden. Sie wird von dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von sieben Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt

mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist.

§ 13 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Satzungsänderungen sind den Mitgliedern vorher im Wortlaut mit der Einladung bekannt zu geben.
6. Wahlen erfolgen in offener, auf Antrag in geheimer Abstimmung. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - die Person des Versammlungsleiters,
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - die Tagesordnung,
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und
 - die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen soll der gesamte Wortlaut angegeben werden.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 15 Geschäfts- und Kassenordnung

Einzelheiten der Geschäfts- und Kassenführung des Vereins werden durch eine Geschäfts- und Kassenordnung geregelt, die der geschäftsführende Vorstand erlässt.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Halver, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Lindenhofschule, Gemeinschaftsgrundschule der Stadt Halver zu verwenden hat.

1. Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall steuerbegünstigter Zwecke können nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Für die Liquidation des Vereinsvermögens sind von der außerordentlichen Mitgliederversammlung drei Liquidatoren zu bestellen. Sie beschließen mit Stimmenmehrheit.
3. Die Liquidatoren haben:
 - die laufenden Geschäfte des Vereins zu beenden,
 - die Forderungen einzuziehen,
 - das übrige Vermögen in Geld umzusetzen,
 - die Gläubiger zu befriedigen und
 - den Überschuss der Stadt Halver zwecks Verwendung für die Förderung der Lindenhofschule der Stadt Halver zu übergeben.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung der Gründerversammlung wurde am 11. März 1997 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüdenscheid in Kraft.